

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 6 (1885)

**Heft:** 4

**Artikel:** Die Schulhäuser und Schullokale

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-285936>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1867 aus sehr bescheidenen Verhältnissen zu einer imposanten Staatsanstalt heran.

Das grosse Germanische Museum in Nürnberg und das Nationalmuseum in München hatten schon längst das Kunstgewerbe besonders beachtet. Seit 1870 entstanden in allen grösseren Städten Deutschlands teils spezielle kunstgewerbliche Museen, teils erhielten die vorhandenen Kunstmuseen Spezial-Abteilungen, um auch dem Gewerbe Vorbilder zu bieten.

Diese Bewegung wurde mächtig unterstützt durch den nationalen Gedanken, dass auch auf dem gewerblich-industriellen Arbeitsgebiete mit der Abhängigkeit von der französischen Mode möglichst zu brechen sei. Es ist das Recht eines jeden Volkes, sein eigenes Empfinden des Schönen in seinen Hervorbringungen zum Ausdrucke zu bringen. Was in Deutschland daher am erfolgreichsten sich offenbart, finden wir je nach der Energie des nationalen Bewusstseins mehr oder minder in dem Bestreben aller heutigen Kulturvölker wieder, nämlich die Hebung ihrer Landesindustrie und deren künstlerische Veredlung. Man sieht ein, dass wer hier zurückbleibt, dem rührigeren Nachbaren den Markt öffnet und dass umgekehrt jede Anstrengung zum Wohlstand und zur Ehre der höheren Kultur führt. Die frühere Ansicht, wonach die artistische Führung oder Richtung von Paris allein zu erwarten und als massgebend anzuerkennen sei, gilt als überwunden. Weil eine solche Führung lange Zeit bestanden hat, ist es freilich sehr schwer, sich ganz von derselben zu emanzipieren und das Zutrauen in die eigene Kraft zu wecken. Da ist es denn sehr wichtig, dass die historischen Sammlungen auch die Schweiz belehren, wie selbständig und glücklich ihre Handwerker in friedlichen Zeiten das Kunstgewerbe pflegten. Jeden freut es zu hören, wie geschätzt heute in allen Museen die schweizerischen Glasmalereien, Öfen, Holzschnitzereien und Stickereien früherer Jahrhunderte sind. —

Ich hebe den *Zeichenunterricht*, der in *Primarschulen* so überaus mangelhaft gegeben wird, und ferner die noch immer mangelnde *Organisation des Lehrlingswesens* hervor. Wir haben hier Übel zu bekämpfen, die freilich in ganz Europa vorhanden sind. Kategorisch muss jeder, der das Kunstgewerbe gepflegt sehen will, verlangen, dass die Grundlagen für dasselbe endlich geschaffen werden. Möge die Schweiz ein gutes Beispiel geben!

Die Volksschule krankt an einer höchst mangelhaften Organisation des Zeichenunterrichtes. Es fehlen grösstenteils die geeigneten Lehrer, die Vorbilder, Utensilien und Reglemente. Kurz, fast alles fehlt, und das, was da ist, taugt recht wenig. Nur in wenigen Industriedistrikten steht es, dank der Hilfe einiger Fachmänner, besser.

Die Vorbilder, Systeme und Reglemente sind grösstenteils für Lehrer geschaffen, die, weil sie meistens nicht zeichnen können, durch allerlei unnütze Systeme, die als pädagogische Hilfsmittel bezeichnet werden, ihre Mängel zu maskiren suchen. Die Resultate sind daher sehr gering. Die Schüler lernen wenig, weil die Lehrer wenig können und somit auch keine richtigen Vorlagen, Er-

klärungen und Korrekturen bieten. Weit entfernt, die Lehrer zu tadeln, welche ihren Aufgaben nicht gewachsen sind, weil sie eben die Vorbildung für einen richtigen Zeichenunterricht nicht erhalten haben, muss ich doch rücksichtslos betonen, dass eine Besserung nicht möglich ist, wenn nicht energische Abhilfe durch folgende Mittel erfolgt:

Man biete sämtlichen Schulen der Schweiz gratis ein Vorlagewerk, welches für Kinder von 10—14 Jahren alles bietet, was nach der heutigen Anschauung der besten Zeichenlehrer und Ornamentisten sowohl dem Alter der Kinder entspricht, als auch die artistische Vorbildung für den späteren Lebensberuf enthält\*).

Der elementare Zeichenunterricht ist den Mädchen in gleicher Weise wie den Knaben zu erteilen. Er wird jedoch schon frühzeitig von den Übungen in den weiblichen Handarbeiten zu begleiten sein. Da die entsprechenden Vorlagen bisher in vielen Werken zerstreut lagen, so wäre auch für diese Klassen eine neue, billige Publikation zeitgemäß, die für Anfängerinnen die geeignetsten Vorlagen nebst technischen Erläuterungen darbieten würde.

Überall ist man jetzt bemüht, für die *Lehrlinge* gute Schulen zu errichten, um das Handwerk zu heben. Die Gewerbevereine versuchen, das soziale Übel zu bekämpfen, dass die Lehrlinge von gewissenlosen Meistern, die sich auf den allgemeinen Usus berufen, vielfach ausgebeutet werden, indem ihnen für den Besuch der für sie gegründeten Anstalten keine freie Zeit gegeben wird. Hier genügen Kommissions-Sitzungen und blosse freiwillige Abmachungen der Vereine nicht. Es tut ein Bundesgesetz not, welches die alten Gesetze einzelner Kantone (z. B. das St. Galler Gesetz vom August 1832) den heutigen Verhältnissen entsprechend wieder auffrischt. *Die Kontrakt-Verpflichtung muss die Basis sein.* Den Gewerbevereinen, welche eine Gruppierung oder Vertretung jedes einzelnen Gewerbes ermöglichen müssen, liegt es ob, mit den Obmännern dieser Gruppen die Kontraktformulare zu verfassen und die Ausnahmen zu prüfen. Ausser den allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit, der Verköstigung oder Honorirung, der Kündigungszeit, den Strafen für Kontraktbruch, des Schiedsgerichtes etc. ist besonders darauf zu achten, dass der Meister sich verpflichte, dem Lehrling bestimmte Stunden wöchentlich *aus der Arbeitszeit* zum Besuche der Schulen frei zu geben, die speziell für die gewerbliche und kaufmännische Ausbildung der Lehrlinge gegründet sind. Solche Verfügungen sind nötig, damit die grossen Opfer, welche der Bund, Kantone und Gemeinden u. s. w. zur Ausbildung der Jugend bringen, in Wirklichkeit gute Früchte tragen.

In meiner Abhandlung konnte ich die Wichtigkeit der technischen Erfindungen, der gewerblich-technischen Anstalten etc. nicht näher beleuchten. Ebenfalls muss

---

\*) *Anmerkung der Redaktion:* Diesen Bestrebungen kommt das neue zürcherische Zeichenwerk in schöner Weise entgegen und ist eine allgemeinere Verbreitung desselben in den schweizerischen Schulen nur zu wünschen. Herr Fischbach selbst hat ein solches Zeichenwerk ebenfalls in Aussicht gestellt.